Aetherblüten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **91 (1965)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

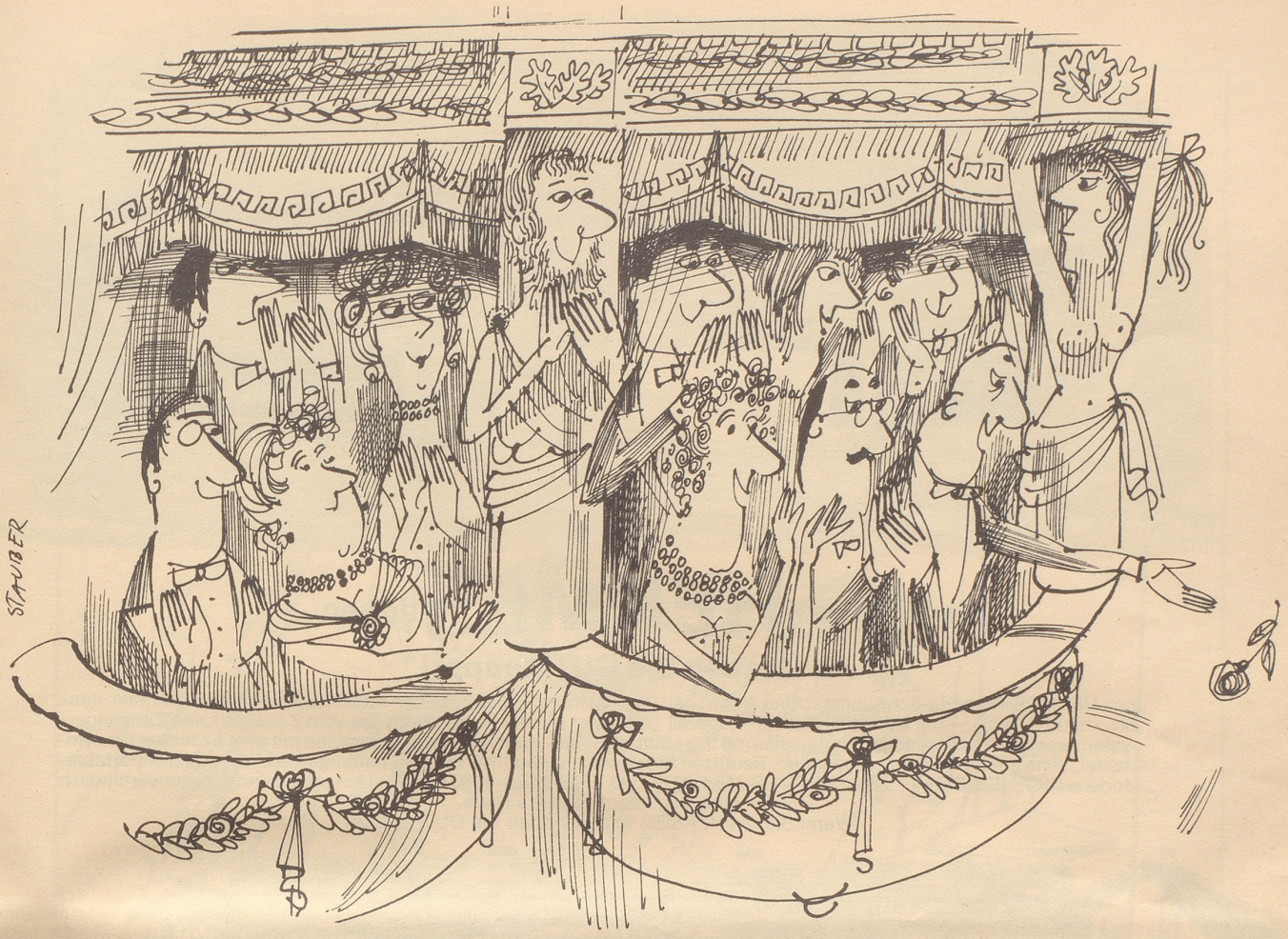

geistigen Infantilität, die ihn zwischen faschistischen und dolce vitischen so ziemlich zu allen Allüren treibt, läßt die ganze gesammelte Damenwelt ihm – im Filme – verfallen. Kurz und gut, er braucht etwa ebensoviele Schußwaffen wie Frauen, und das, sowie seine Versiertheit auch in weniger gefragten und oft sogar recht außerordentlich spektakulären Tötungsarten führen dazu, daß ihm (dem Film) auch das Publikum verfällt, oder *ein gewisses* Publikum, möchte ich sagen.

Offenbar entspricht der filmische Stumpfsinn den Wünschen einer breiten Schicht. Offenbar freud sich das Publikum über diese doch in nicht geringem Maße offensichtlichen Blödereien. Ich schrieb nicht ohne Bedacht ‹freud›. Denn wenn ich auch der Meinung bin, solche Filme entsprächen gelegentlich dem durchaus legalen Bedürfnis auch eines Kulturmenschen, so muß man sich – mit Sigmund *Freud* – doch ab und zu fragen, was wir Kulturmenschen im Grunde, nämlich im Unterbewußtsein, für Kult-Urmenschen sind, daß wir ein Vergnügen daran haben und ein Bedürfnis dafür empfinden, uns mit einem urwaldäffischen, wenn auch zeitgerecht geschniegelten Bond zu identifizieren. Bei solchen Ueberlegungen weiß man nicht, soll man den ‹Goldfinger› (nämlich auf die Stufe eines besichtigungswürdigen Filmes) oder doch eher den Drohfinger erheben: Nicht gegen den Film, sondern gegen sich. Siehe Freud.

Skorpion

Aus der aktuellen Kontroverse ‹Mini Meinig – dini Meinig› aus dem Studio Zürich gepflückt: «Abnäh – das isch plötzlich en Art vo Gsellschaftsschpiil!»

Ohohr

Zu ‹Wohnsittliche Entgleisung› in Nr. 8

Dazu schreibt der Gesundheitsvorstand Schlieren: «Den § 8 des Gesetzes aus dem Jahre 1931 hat Skorpion dem Sinne nach richtig zitiert: ‹Wohnwagen dürfen nicht dauernd als Wohnung benützt werden.› Die Bedeutung dieses Gesetzes hat er aber unterschätzt. Es handelt sich nicht um einen Erlaß der Gemeinde Schlieren, sondern um die Verordnung über Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht des *Kantons Zürich*, mit Geltungsbereich für *das ganze Kantonsgebiet*. Als örtliche Gesundheitsbehörde, die das kantonale Gesetz zu vollziehen hat, blieb uns deshalb nichts anderes übrig, als unserem wohnwagenbesitzenden Mitbürger die dauernde Benützung der fahrbaren Behausung zu verbieten ...»

Skorpion verglich die sture Anwendung dieses Gesetzes (aus einer Zeit großen Leerwohnungsbestandes) in unseren Tagen (des Wohnungsmangels) mit dem Wiehern des Amtsschimmels. Dazu weiter der Gesundheitsvorstand von Schlieren:

«Auch ein Amtsschimmel im Stalle zu Seldwyla hat keine Bewegungsfreiheit, wenn er – der Stall – zu klein ist. Mit diesem Vergleich, unter Benützung des bilderreichen Wortschatzes von ‹Skorpion›, möchten wir bedeuten, daß zwingende Vorschriften den vollziehenden Behörden keinen Spielraum für freies Ermessen lassen ...»

Nach der Auffassung von Skorpion zeichnet sich nun aber der Amtsschimmel ganz allgemein eben gerade dadurch aus, daß er *nicht immer zu Recht* der Meinung ist, er habe «keine Bewegungsfreiheit» und «keinen Spielraum für freies Ermessen», und der Tatbestand, der nicht bilderreich genug beschrieben werden kann, erfährt keine Korrektur, nämlich: daß einem Bürger auf der einen Seite einer Kantonsgrenze durchaus erlaubt ist, was ihm auf der andern Seite strikte verboten bleibt.